

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (77)730

Vol. 1977/0227

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(77) 730 endg.

Brüssel, den 16. Dezember 1977.

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung von Übergangsmassnahmen zur Erhaltung und
Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, welche
die Flagge Spaniens führen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(77) 730 endg.

vom

zur Festlegung von Übergangsmassnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, welche die Flagge Spaniens führen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN --

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Beitrittsakte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 3. November 1976 hat der Rat eine Anzahl von Entschliessungen über bestimmte externe und interne Aspekte der gemeinsamen Fischereipolitik angenommen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 373/77 (1) hat der Rat für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1977 Übergangsmassnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen festgelegt, die die Flagge bestimmter Drittländer, unter anderem Spaniens führen.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 746/77 (2), Nr. 1416/77 (3) und Nr. 1709/77 (4) hat der Rat die Geltungsdauer einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 373/77 verlängert.

Die vorstehenden Verordnungen sind erlassen worden, um bis zur Beendigung der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern, unter anderem Spanien, im Hinblick auf den Abschluss von Rahmenabkommen über die Fischerei Übergangsmassnahmen einzuführen.

Die Verhandlungen mit Spanien sind noch nicht zum Abschluss gekommen, so dass für einen Zeitraum von einem Monat Übergangsmassnahmen festzulegen sind.

-
- (1) ABl. Nr. L 53 vom 25.2.1977, S. 1
 - (2) ABl. Nr. L 90 vom 8.4.1977, S. 8
 - (3) ABl. Nr. L 160 vom 30.6. 1977, S. 18
 - (4) ABl. Nr. L 189 vom 29.7. 1977, S. 8
 - (5) ABl. Nr. L 250 vom 30.9. 1977, S. 17

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Schiffe, die die Flagge Spaniens führen, dürfen in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten, die sich 200 Seemeilen weit vor der Nordsee- und Atlantikküste erstrecken und für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt, nur die im Anhang festgelegten Fänge tätigen.
2. Die Fangquoten werden vorbehaltlich der Beachtung der Erhaltungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie der sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Absatz 1 genannten Zonen eingeräumt.

Artikel 2

Die Ausübung der Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Fischereizonen wird von einer Genehmigung, die im Namen der Gemeinschaft von der Kommission ausgestellt wird, sowie von der Einhaltung der in dieser Genehmigung enthaltenen Bedingungen abhängig gemacht.

Artikel 3

Bei der Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung bei der Kommission sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name des Schiffes;
- b) Registernummer;
- c) die außen angebrachten Kennnummern und -buchstaben;
- d) Registerhafen;
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffmieters;
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles;
- g) Motorleistung;
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz;
- i) vorgesehene Fangmethode;
- j) vorgesehene Fangzone;

k) Fischarten, die gefangen werden sollen;

l) Zeitraum, für den eine Genehmigung beantragt wird.

Artikel 4

Jede Lizenz gilt für ein Schiff. Im Falle der Teilnahme mehrerer Schiffe an dem gleichen Fischvorgang muß jedes Schiff über eine Lizenz verfügen.

Artikel 5

1. Der Lizenzinhaber hat den Bedingungen der Lizenz Folge zu leisten und einer Funkstelle der Mitgliedstaaten innerhalb der in der Lizenz gesetzten Frist vor allem die Position des Schiffes sowie die Fänge nach Arten mitzuteilen.

2. Die Funkstationen der Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von den Fischereischiffen der Drittländer aufgrund der Lizenz übermittelten Angaben unverzüglich mit.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung von Artikel 1 in den ihrer Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit unterstellten Meeresgewässern soweit wie möglich sicherzustellen; insbesondere sehen sie regelmäßige Kontrollen an Bord des Schiffes vor.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen 24 Stunden nach Feststellung des Verstoßes den Namen des betreffenden Schiffes sowie die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANLAGE

1. Fangquoten für die Zeit vom 1. bis 31. Januar 1978

Art	Abteilung		Menge (Tonnen)
	ICES	oder ICNAF	
Seehecht	VI		195
	VII		667
	VIII		805
Andere Arten, ausgenommen Scholle und Seezunge als Beifänge von Seehecht (1)	VI		390
	VII		1 333
	VIII		1 610

(1) Die Fänge der Arten Kabeljau, Schellfisch, Merlan und Köhler dürfen nicht mehr als 3 %, die Fänge von heringsähnlichen und wirbellosen Arten nicht mehr als 5 % des Fangs an Bord eines Schiffes ausmachen.

2. Anzahl der Genehmigungen , die für die einzelnen Abteilungen ICES oder ICNAF pro Standardschiff erteilt werden können (1)

Abteilungen ICES oder ICNAF	Anzahl der Genehmigungen
VI	23
VII	84
VIII	95

3. Höchstzahl der Standardschiffe (1) , die in einer bestimmten Zone, für die eine Genehmigung erteilt worden ist, gleichzeitig die Fischereitätigkeit ausüben:

Abteilungen ICES oder ICNAF	Anzahl der Schiffe
VI	15
VII	53
VIII	74

(1) Als Standardschiff gilt ein Schiff mit einer Leistung von 800 Brems-PS oder weniger.

Liegt die Stärke über 800 Brems-PS, werden folgende Umrechnungssätze angewandt:

- Schiffe von mindestens 800 und höchstens 1 100 Brems-PS = 1,75
- Schiffe von mehr als 1 100 und höchstens 1500 Brems-PS = 2,25